

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 4.3.1996

An das
Bundesministerium Jugend und Familie
Sektion Familie

Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 1c -GE/19
Datum: 6. MRZ. 1996

erteilt 7.3.96 d

Uteig Klopfer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zl. 23 0102/4-II/3/96

Zum Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Zif. 7 und Zif. 8:

Hier müßte in beiden Regelungen das Wort „nicht“ herausgestrichen werden, weil es wohl richtig lauten müßte:

„Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.“

Zu den Ziffern 25 bis 36:

Dem Entfall der Freifahrten für Studierende kann nicht zugestimmt werden.

Zu den Ziffern 42 und 44:

Gegen die Einführung einer Kleinkindbeihilfe besteht grundsätzlich kein Einwand. Die Kleinkindbeihilfe wird ohnehin nur im 1. Lebensjahr des Kindes gewährt, wobei kein Anspruch besteht, wenn Wochengeld, Karenzurlaubsgeld oder ähnliche Leistungen bezogen werden. Es ist daher davon auszugehen, daß die Kleinkindbeihilfe vom Großteil der Eltern nicht in Anspruch genommen werden kann.

Dazu kommt noch, daß sie nur mehr einkommensschwachen Familien zugutekommen soll, da im § 35 Abs. 1 eine Obergrenze hinsichtlich des Familieneinkommens eingeführt wird.

- 2 -

Eine gewisse Mißbrauchsmöglichkeit wird aber durch die Formulierung von § 35 Abs. 2 zugelassen. Dort heißt es, daß als monatliches Familieneinkommen der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt, die die das Kind betreuende Person und deren im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährte monatlich beziehen. Durch diese Regelung kann es zum Beispiel vorkommen, daß eine alleinstehende Mutter, die mit ihrem Lebensgefährten zwar offiziell nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, da dieser an einer anderen Adresse gemeldet ist, tatsächlich aber eine Lebensgemeinschaft anzunehmen ist, in den Genuß einer Kleinkindbeihilfe kommt, da sie weder Karenzurlaubsgeld oder eine ähnliche Leistung bezieht und das Einkommen des offiziell nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten nicht berücksichtigt wird.

Ausschlaggebend für die Anspruchsberechtigung bei Lebensgemeinschaften sollte daher nicht nur der gemeinsame Haushalt sein, sondern auch die Tatsache, ob der Lebensgefährte wesentlich zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Dem § 35 Abs. 2 könnte daher folgender Satz angefügt werden:

„Das Einkommen des Lebensgefährten ist auch dann zu berücksichtigen, wenn er zwar nicht im gemeinsamen Haushalt mit der Person wohnt, die das Kind betreut, aber überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.“

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)